

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

Die Satzung wurde im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020 verkündet und ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 6. Januar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 245,00 EUR.

(2) Neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten die Bürgermeister eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 430,00 EUR.

(3) Neben der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhält die/der Ratsvorsitzende eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR monatlich. Die/der stellvertretende Ratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR monatlich.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR zuzüglich 20,00 EUR monatlich je Mitglied der Fraktion. Diese zusätzliche Entschädigung darf das 1½-fache der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht übersteigen.

(5) Die Entschädigungen nach Abs. 2 und 4 sind aufeinander anzurechnen.

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für jede Sitzung des Rates, seiner Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses ein Sitzungsgeld von 23,00 EUR. Außerdem wird das Sitzungsgeld für monatlich bis zu 4 Sitzungen der Fraktionen/Gruppen gezahlt. Für Ratsinformationsveranstaltungen und interfraktionelle Gespräche, zu denen die/der Hauptverwaltungsbeamtin/e einlädt, und für Vorgespräche zu Ausschusssitzungen wird ebenfalls ein Sitzungsgeld gezahlt.

(7) Die Teilnahme der einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren an den abrechenbaren Sitzungen ist von den Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen, den Vorsitzenden der Ausschüsse bzw. den Protokollführern zu bestätigen. Es ist eine von den Anwesenden persönlich abgezeichnete Anwesenheitsliste zu führen.

(8) Nachgewiesene Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie von behinderten oder kranken Kindern werden in Höhe von bis zu 12,00 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Anspruch besteht nicht, wenn ein Nachteilsausgleich nach § 2 Abs. 4 geltend gemacht wird.

§ 2 Verdienstausschlag

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die sonstige notwendige Mandatstätigkeit, für die nach § 54 Abs. 2 NKomVG freie Zeit zu gewähren ist, der eingetretene und nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet.

(2) Unselbständig Tätigen - oder auf deren Antrag dem Arbeitgeber - wird der Verdienstausschlag ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt. Der Höchstsatz für die Verdienstausschlagersatzung beträgt 22,00 EUR je Stunde.

(3) Selbständig Tätigen wird der nachgewiesene Verdienstausschlag, maximal 22,00 EUR je Stunde ersetzt.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, von denen eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstausschlag geltend



Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen

- 2 -

machen, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls beantragen. Der Pauschalstundensatz für das laufende Jahr bestimmt sich nach den Durchschnittssätzen des Vorjahres.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz von 12,00 EUR je Stunde erhalten.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Fahrtkostenpauschale von 50,00 EUR monatlich.

(2) In begründeten Einzelfällen (z. B. Behinderung) werden die tatsächlich anfallenden Kosten für einen Fahrdienst (günstigste Möglichkeit) übernommen, sofern es nicht zumutbar ist, den öffentlichen Personennahverkehr bzw. den Privat-Pkw zu benutzen. Die Pauschale nach Abs. 1 wird daneben nicht gezahlt.

(3) Bei Dienstreisen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren Reisekosten nach den für die städtischen Wahlbeamten geltenden Vorschriften.

§ 4 Entschädigung für Mitglieder des Orsrates

(1) Die Mitglieder des Orsrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,30 EUR und ein Sitzungsgeld von 23,00 EUR für jede Ortsrats-sitzung, Sitzungen der Fraktionen des Orsrates (höchstens eine monatlich). Die Regelungen des § 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Mitglieder des Orsrates eine Fahrtkostenpauschale von 24,50 EUR monatlich. Sie entfällt für Ortsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Rates sind. Hinsichtlich der Erstattung von Reisekosten gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Hinsichtlich des Auslagenersatzes wegen Kinderbetreuung, Verdienstauffall und Nachteilsausgleich finden § 1 Abs. 7 sowie § 2 entsprechende Anwendung.

(4) Für Fraktionsvorsitzende im Ortsrat wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

(5) Der/die Ortsbürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 83,00 EUR monatlich.

(6) Der/die stellvertretende Ortsbürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 EUR monatlich.

§ 5 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen - Ausschussmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG auch für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Fraktionssitzungen - ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,40 EUR je Sitzung.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale von 3,00 EUR.

(3) Hinsichtlich des Auslagenersatzes wegen Kinderbetreuung, Verdienstauffall, Nachteilsausgleich und Reisekosten finden § 1 Abs. 8, § 2 sowie § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 6 Wegfall der Entschädigung

(1) Ist ein Rats- oder Ortsratsmitglied länger als zwei Monate an der Wahrnehmung seines Mandats gehindert, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Zahlung von Entschädigungen und Fahrtkostenpauschale.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats nach § 53 NKomVG sowie des Ausschlusses nach § 63 Abs. 3 NKomVG. Das Gleiche gilt, wenn ein Rats- oder Ortsratsmitglied sein Mandat freiwillig ruhen lässt.

(3) Ansprüche nach dieser Satzung verfallen, wenn sie nicht vierteljährlich spätestens zwei Monate nach Quartalsende geltend gemacht werden.

(4) Entschädigungen in Form eines Monatsbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.



**Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren,
Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen**

- 3 -

(5) Der Entschädigungsanspruch ist nicht übertragbar
(§ 44 Abs. 3 NKomVG).

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Entschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 01.03.2012 (Delmenhorster Kreisblatt vom 02.03.2012, S. 9) außer Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

